



Erste Entscheidung zum beim Kindesunterhalt praktisch wichtigen § 36 Nr. 3 a EGZPO

1. Hintergrund

Mit dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21.12.2007 (BGBl I, 3189) sind am 01.01.2008 zahlreiche Änderungen in Kraft getreten. Für den Kindesunterhalt besteht eine wesentliche Änderung darin, dass das Kindergeld zur Deckung des Bedarfs heranzuziehen ist, mit der Folge, dass die bisherige Regelbetragsverordnung und die komplizierte Anrechnung des Kindergeldes in § 1612b BGB a.F. entfallen konnte. An die Stelle der alten Regelbeträge ist nun der Mindestunterhalt (§ 1612a BGB, § 36 Nr. 4 EGZPO) getreten, in welchen das Kindergeld "eingepreist" ist und der deshalb deutlich höher ausfällt.

Soweit am 01.01.2008 Unterhaltstitel existierten, in denen der Unterhalt der Höhe nach als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrages festgeschrieben war, fiel das Bezugsobjekt "Regelbetrag" und damit die Berechenbarkeit weg, die aber Voraussetzung jeder Vollstreckung ist. Der Gesetzgeber hat in § 36 Nr. 3 EGZPO deshalb zunächst festgehalten, dass diese Titel fortgelten, und sodann den Rechenweg vorgegeben, nach welchem der (höhere) Prozentsatz vom Regelbedarf in einen (niedrigeren) Prozentsatz des Mindestunterhalts umzurechnen ist.

Für die weitaus häufigsten Fälle, in denen der Altstitel die Anrechnung des Kindergeldes vorsah, ergibt sich der neue Prozentsatz aus dem folgenden Bruch:

$$\frac{(\text{bisheriger Zahlbetrag} + \frac{1}{2} \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}}$$

2. Das Problem

Nicht geklärt ist bislang die Frage, ob diese Neuberechnung des Unterhaltes nur zum Stichtag (01.01.2008) zu erfolgen

hat oder immer dann, wenn sich der Mindestunterhalt ändert oder das Kind in eine neue Altersgruppe aufsteigt. Dabei kann es zu erheblichen Unterschieden kommen, was folgende Beispiele illustrieren sollen, wobei in beiden Fällen ein Titel über 135% des Regelbetrages abzgl. des hälftigen Kindergeldes zugrunde liegen soll:

Fall 1: Kind am 31.12.1995 geboren

Der Aufstieg in die dritte Altersstufe erfolgte zum 01.12.2007. Der Tabellenbetrag bis zum 31.12.2007 betrug damit 389,00 €, der Zahlbetrag 312,00 €. Der neue Prozentsatz ergibt sich damit als: $(312 + 77) \times 100 / 365 = 106,5\%$ (Prozentstelle auf eine Dezimalstelle zu begrenzen, § 36 Nr. 3 Satz 5 EGZPO). Bei der Kontrollrechnung $(365 \times 1,065)$ ergibt sich ein "neuer" Unterhaltsbetrag von 388,725 €, gerundet also 389,00 €.

Fall 2: Kind am 01.02.1996 geboren

Der Aufstieg in die dritte Altersstufe erfolgt erst zum 01.02.2008. Für den Stichtag 01.01.2008 ergibt sich damit aus dem bisherigen Tabellen- (331,00 €) und Zahlbetrag (254,00 €) folgender neuer Prozentsatz: $(254 + 77) \times 100 / 322 = 102,7\%$. Was geschieht am 01.02.2008? Wendet man den einmal errechneten Prozentsatz auf den neuen Mindestunterhalt an, ergibt sich ein Unterhaltsbetrag von 375,00 €, bei einer hypothetischen Vergleichsrechnung - wie gesehen - 389,00 €, also eine Differenz von 14,00 €.

3. Entscheidung des AG Kamenz

Welche Rechenmethode anzuwenden ist, ist in der juristischen Literatur kaum thematisiert und in der Vergangenheit - soweit ersichtlich - noch nicht entscheidungserheblich gewesen. Vor dem Amtsgericht Kamenz -

Familiengericht - (Urteil vom 13.10.2009, Az.: 004 F 339/09) konnte eine erste, aber sicherlich nicht die letzte Entscheidung herbeigeführt werden. Das Gericht ist der Ansicht des Klägers gefolgt, dass eine einmalige Umrechnung zum Stichtag und nicht eine hypothetische Vergleichsrechnung bei jedem Änderungstatbestand (Altersaufstieg) zu erfolgen hat.

Für eine hypothetische Neuberechnung bei jedem Altersaufstieg mag zwar sprechen, dass es ansonsten zwischen Kindern, die zuvor einen Titel gleichen Inhalts hatten und im Abstand von nur einem Monat geboren wurden, zu erheblichen Unterschieden kommt. Das jüngere Kind muss, obwohl ihm bei Fortgeltung der alten Unterhaltstabelle ebenfalls 389,00 € zugestanden hätten, eine Unterhaltskürzung um 14,00 € hinnehmen. Diese Ansicht kann sich auch auf die Gesetzesbegründung berufen, in der es heißt: "Der vom Unterhaltsschuldner zu zahlende Betrag bleibt dabei gleich, so dass sich die Mittel, die für das Kind tatsächlich zur Verfügung stehen, nicht ändern." (BT-Drs. 16/1830, S. 34) Darüber hinaus kann es - wie hier - passieren, dass durch diese Umrechnung der gesetzlich definierte und am tatsächlichen Existenzminimum orientierte "Mindest"-Unterhalt unterschritten wird, was nicht Sinn des Gesetzes sein könne.

Gleichwohl folgt das Gericht dieser Argumentation nicht: Erstens sei die Auslegung der Formulierung "bisher zu zahlender Unterhaltsbetrag" als stichtagsbezogen und nicht erweiternd als "jeweils nach Regelbetragsverordnung geschuldeter Betrag" näherliegend. Zweitens soll nach der Gesetzesbegründung ein Alttitel durch "eine" Umrechnung (BT-Drs. 16/1830, S. 34) ins neue Recht überführt werden, so dass danach allein der Mindestunterhalt als Bezugspunkt verbleibt. Drittens habe es Ungleichbehandlungen von Kindern je nach Altersstufe und Geburtsdatum schon nach altem Recht gegeben, z.B. als 2007 der Regelbetrag der

dritten Altersstufe nach unten korrigiert wurde. Viertens würde der Bezug auf einen fiktiv fortgesetzten Regelbetrag zu einer ständigen Neuberechnung und damit zu Rechtsunsicherheit führen, die zum einen vom Gesetz durch die Umrechnung gerade vermieden und zum anderen eine Abkoppelung vom tatsächlichen Bedarf führen würde. Im Ergebnis sei deshalb eine enge Auslegung von § 36 Nr. 3 a) EGZPO geboten.

Dies überzeugt: Nach dem Gesetzeswortlaut ist der bisherige Zahlbetrag zum „bei Inkrafttreten des Gesetzes“ geltenden Mindestunterhalt ins Verhältnis zu setzen. Tatsächlich bleibt so der zu zahlende Betrag zum Stichtag unverändert. Das Gesetz garantiert aber keine altersstufenübergreifende Gleichbehandlung in alle Zukunft. Die Übergangsregelungen in § 36 EGZPO möchten die "schnellstmögliche und umfassende Anwendung des neuen Rechts" (BT-Drs. 16/1830, S. 32) erreichen. Wenn bei Altersaufstieg und - wie z.B. Gutjahr in NJW 2008, 1985, 1986 vertritt - auch bei Änderung des Mindestunterhalts ein Neuberechnung zu erfolgen hat, verliert der Alttitel praktisch jeglichen Vorteil einer dynamischen Wirkung und wird vielmehr zur statischen Perpetuierung der letzten Regelbetragsverordnung.

4. Ausblick

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es ist damit zu rechnen, dass Berufung eingelegt werden wird. Es bleibt daher abzuwarten, welcher Ansicht sich das OLG Dresden anschließen wird. Bis dahin sind alle Unterhaltsschuldner und -gläubiger gut beraten, die Zahlungsverpflichtung aus einem dynamischen Titel einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

Für weitere Fragen auf dem Gebiet des Familienrechts:

in Dresden: Frau Garamszegi

in Berlin: Frau Remelius

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:



RAin Susanne Remelius
Tel: +49 (0)30 20670-1162
remelius@knauthe.com



RAin Ines Garamszegi
Tel: +49 (0)351 86684-0
garamszegi@knauthe.com